

177.31

**Verordnung
über Entschädigungen von Kommissionen
und von Nebenämtern
(Änderung)**

(vom 7. März 1984)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern vom 30. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer II

1. Rekurskommission für Grunderwerb durch Personen im Ausland
 - 1.1 Der Präsident erhält für jede Sitzung Fr. 140
 - 1.2 Die Mitglieder und der Sekretär erhalten für jede Sitzung Fr. 110
 - 1.3 Die Entschädigungen für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen beträgt je Stunde Fr. 50
 - 1.4 Für Anwälte mit eigener Praxis im Hauptberuf sowie für anderweitig voll selbständig Erwerbende beträgt die Entschädigung je Stunde Fr. 120
 - 1.5 Die Auslagen (Porti, Telefon) werden nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet.

Ziffer 2 unverändert.

II. Die Änderung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. März 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Gisler Roggwiller